

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0330

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.04.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bauausschuss	15.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 19/64 „Kippe und Kläre“,
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2026

Anlage/n:

0330 - Antrag

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
<http://cdufraktion-lev.de>

Unser Zeichen: ibt / mdp

Leverkusen, 16. April 2026

Bebauungsplans Nr. 19/64 „Kippe und Kläre“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnungen der zuständigen Gremien:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Fachbereich Bauaufsicht anzuordnen, dass sämtliche bauordnungsrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich privater (Garten-)Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19/64 „Kippe und Kläre“ (insbesondere im Bereich Rheindorfer Straße) unverzüglich einzustellen und solange auszusetzen sind bis eine mögliche planungsrechtliche Lösung erzielt worden ist.

Begründung:

Die Nutzung der benannten privaten Grundstücke ist gemäß Bebauungsplan Nr. 19/64 „Kippe und Kläre“ eindeutig festgelegt als öffentliche Grünfläche. Demnach sind Einfriedungen und Aufbauten rechtlich nicht zulässig.

Die tatsächliche Nutzung der privaten Grundstücke als Obstgärten sowie teilweise als Spielfläche und anlassbezogen auch für Gemeindetreffen, erfolgt bereits seit mehreren Jahren. Auch wenn dies rechtlich nicht zulässig ist, stellte dieser Umstand kein störendes Element dar, sondern hat diesen Bereich vielmehr einer grundsätzlichen Pflege und Instandhaltung unterzogen und eine Fläche geboten, auf der gemeinnützige Gemeindearbeit und ein Austausch von Kindern und Jugendlichen stattfinden kann.

Würden die Flächen ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß Bebauungsplan zugeführt werden, wäre hier in kurzer Zeit mit entsprechender Vegetation zu rechnen, was aber auch schnell zu einem „verwahrlosten“ Bild führen könnte. Eine Pflege der Flächen durch die Eigentümer würde dann lediglich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen, hätte aber keine gestalterischen Elemente und keine Aufenthaltsqualität. Dies wäre absolut nicht zielführend.

An der Stelle ist kritisch zu prüfen, ob ein über 60 Jahre alter Bebauungsplan diesbezüglich noch zielführend ist oder ob hier nicht rechtliche Anpassungen vorzunehmen sind, die dem seit Jahren bestehenden unkritischen Zustand und auch der zukünftigen Entwicklung Rechnung tragen.

Bis eine Lösung, ggf. über eine mögliche Änderung des Bebauungsplans, erzielt worden ist, sind sämtliche ordnungsrechtliche Maßnahmen (Rückbauforderungen, Verhängung von Ordnungs- oder Zwangsgeldern etc.) gegenüber den Eigentümern im Geltungsbereich des Bebauungsplans auszusetzen.

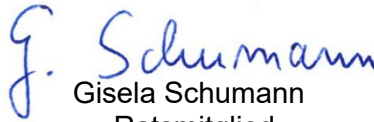
Ein mögliches Planungsziel für die Stadt Leverkusen kann an der Stelle die Schaffung einer entsprechend nutzbaren Fläche sein, entweder öffentliche Grünfläche als „Zeltplatz“ oder als „Festplatz“ oder auch als Spiel- oder Sportplatz („zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig“). Alternativ kann auch eine Festsetzung als öffentliche Parkfläche mit Anlagen für kulturelle Zwecke erfolgen, sofern nicht grundsätzlich die öffentliche Nutzung dieser privaten Grundstücke direkt aufgehoben werden kann. Mit Blick auf die Wohnraumsituation in Leverkusen sowie eine sinnvolle Ausnutzung klar abgegrenzter Flächen unmittelbar angrenzend an bestehende Wohnbebauung kann vorliegend auch die Ausweisung von Bau(erwartungs)land in Betracht gezogen werden.

Die Fachverwaltung berichtet über den Fortgang in diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Biemann-Tannenberger
Ratsmitglied



Gisela Schumann
Ratsmitglied